

Fachbeiträge

Thiel, M.: Sicherstellung und Beschlagnahme von Mobiltelefonen bei Kindern und Jugendlichen (S. 300)

Die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von Mobiltelefonen wird sowohl im Gefahrenabwehrrecht als auch bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als Maßnahme der (offenen) Informationsgewinnung genutzt. Aufgrund der Funktionsweise der Geräte und der Fülle der in ihnen gespeicherten oder über sie erreichbaren Informationen mit Persönlichkeitsbezug handelt es sich aus grundrechtlicher Perspektive um eine Maßnahme mit hoher Eingriffsintensität. Zugleich ist sie geeignet, den Sicherheitsbehörden wesentliche und unverzichtbare Erkenntnisse zu verschaffen. Dieses Spannungsfeld verschärft sich weiter, wenn Mobiltelefone Minderjähriger sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden sollen. In solchen Fällen ergeben sich – auch aufgrund des durch die Beteiligung von Erziehungsberechtigten entstehenden „Dreiecksverhältnisses“ – rechtliche Besonderheiten, die in diesem Beitrag beleuchtet werden sollen.

Keywords: : Strafprozessrecht, StPO, Gefahrenabwehr, Eingriffsmaßnahmen, Sicherstellung, Beschlagnahme, Mobiltelefon, Kinder, Jugendliche

Maubach, F. : Cannabis und Jugendschutz – Empirische Bestandsaufnahme und rechtliche Analyse (S. 307)

Der Beitrag befasst sich mit dem besonders bedeutsamen Aspekt des Jugendschutzes im Rahmen rechtlicher Regelungen zum Umgang mit Cannabis. Dafür skizziert er zunächst wissenschaftliche Erkenntnisse zum Umfang und zu den Risiken des Konsums von Cannabis unter Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund werden sodann die derzeit geltenden Regelungen sowie mögliche alternative Regelungskonzepte dahingehend überprüft, inwieweit sie einen effektiven Jugendschutz gewährleisten können

Keywords: Cannabis, Legalisierung, Jugendschutz, Konsum, Gesundheit

Lohse, K. : Kinderdelinquenz z – welche Möglichkeiten bietet das Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht? (S. 314)

Begehen Kinder Straftaten, werden diese mangels Strafmündigkeit der Kinder strafrechtlich nicht verfolgt, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) können nicht ergriffen werden. Teilweise wird daher die Herabsetzung der Strafmündigkeitsschwelle gefordert. Andere Stimmen verweisen darauf, dass das Familienrecht und die Kinder- und Jugendhilfe ein besser geeignetes und auch ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung stellen, um auf Kinderdelinquenz zu reagieren.² Welche Hilfen die Kinder- und Jugendhilfe konkret anbieten bzw. welche Maßnahmen das Jugendamt oder Familiengericht im Falle von Kinderdelinquenz auch gegen den Willen der Eltern ergreifen können, wird im Folgenden dargestellt.

Keywords: Kinderdelinquenz, Instrumente der Kinder- und Jugendhilfe, familiengerichtliche Maßnahmen

Kaiser, F. : Personalbemessung und der Mitwirkungsauftrag des Jugendamtes gemäß §52 SGB VIII (S. 319)

Spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) am 10.06.2021 und dem neu gefassten § 79 Abs. 3 SGB VIII stellt sich auch im Rahmen der Erfüllung des Mitwirkungsauftrags gemäß § 52 SGB VIII die Frage, welche Verfahren insbesondere durch die (örtlichen) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sinnvollerweise zur Personalbemessung zu nutzen sind, um die gesetzlich geforderte „bedarfsgerechte Personalausstattung“ gewährleisten zu können. Das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt befasst sich seit 2008 mit ebendieser Fragestellung und veröffentlichte von da an kontinuierlich Handbücher zur „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)“. Nachfolgend werden Grundzüge des angewandten Personalbemessungsverfahrens mit Bezug auf den Mitwirkungsauftrag der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz wie auch der Kernprozess zu § 52 SGB VIII exemplarisch dargestellt.

Keywords: Personalbemessung, Qualitätsentwicklung, Ausstattung, Ressource

**Fritsch, K. : Wo etwas, was einem wichtig ist, auf dem Spiele steht ...
... muss man dabei sein, egal, ob man's kriegt oder nicht (S. 329)**

Der Beitrag von Schaeff & Lohrmann in der ZJJ 3/2023 betrachtet die einzelfallbezogenen Fallkonferenzen aus dem Blickwinkel des neuen § 37a Abs. 2 JGG. Damit haben sie den Fokus auf ein an vielen Stellen etabliertes, aber in der Gesetzgebung nunmehr neu verankertes Instrument gerichtet. Allerdings lassen sie dabei nach Meinung der Autorin außer Acht, dass der § 37a Abs. 2 JGG nur die Teilnahme der Staatsanwaltschaft ermöglicht. Die einzelfallbezogenen Fallkonferenzen werden durch die Verankerung im § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ein Instrument der Jugendhilfe. Sie ist damit – im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft – nicht nur Teilnehmerin, sondern muss die Verantwortung für die erzieherische Ausgestaltung der einzelfallbezogenen Fallkonferenzen tragen – schon aus fachlich-inhaltlicher Sicht. Vor diesem Hintergrund verändern sich die Rahmenbedingungen maßgeblich. Im Folgenden geht es ausschließlich um einzelfallbezogene und nicht um institutionenübergreifende Fallkonferenzen.

Keywords: Jugendhilfe, Hilfeplan, Fallkonferenzen, §52 SGB VIII, Machtasymmetrie

Archiv

**Sonnen, B.: 75 Jahre Jugendgerichtsgesetz – Ein Gesetz auch für die Zukunft?
– Wiederabdruck anlässlich „100 Jahre JGG“ (S. 336)**

In diesem Beitrag wird über das Ergebnis einer Datenauswertung im Rahmen der fortlaufenden wissenschaftlichen Begleitung des sächsischen Jugendstrafvollzuges berichtet. Es werden anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister Aussagen über die Rückfälligkeit von Jugend-straftagefangenen getroffen und diese im Zusammenhang mit verschiedenen Merkmalen betrachtet. Höhere Rückfallraten fanden sich beispielsweise bei Vorliegen einer Suchtmittelproblematik, schnellerer Rückfall bei Entlassung zum Strafe statt zur Bewährung. Kein Zusammenhang mit Legalbewährung findet sich für das Vorhandensein eines Ausbildungs- oder Arbeitsangebots nach der Entlassung. Weitere Zusammenhänge werden systematisch dargestellt. Sie dürfen nicht ohne Weiteres kausal interpretiert werden.

Keywords: Jugendzeit, Coronafolgen, Resilienz, Jugendarbeit

Sonnen, B. : Anmerkung zum Wiederabdruck (S.341)

Forum Praxis

Bender, S. : Der Hamburger Weg in der Abteilung Jugendbewährungshilfe (S. 342)

Die Basis der Straffälligenhilfe ist Verstehen, ohne zu entschuldigen. Wenn verstanden ist, warum der Mensch straffällig geworden ist, kann vielleicht geholfen werden. Im Jugendgerichtskontext hat Soziale Arbeit den besonderen Auftrag sozialarbeiterische Hilfen mit sozialer Kontrolle zu verknüpfen. Unter diesem Aspekt stelle ich die Hamburger Jugendbewährungshilfe und deren Organisationsform vor.

**Clark, Z.; Lutz, T.: Vorstellung des Forschungsprojektes „Polizei als Partnerin der Heimerziehung?
Die professionelle Gestaltung des Verhältnisses von Heimerziehung und Polizei
als Erfahrungshorizont junger Menschen“ (S. 346)**

Am 01.11.2023 beginnt das auf 36 Monate angelegte und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Projekt „Polizei als Partnerin der Heimerziehung? Die professionelle Gestaltung des Verhältnisses von Heimerziehung und Polizei als Erfahrungshorizont junger Menschen“. Es zielt zum einen darauf, Ausmaß, Form und Gestaltung des Kontaktes zwischen Einrichtungen der Heimerziehung und der Polizei zu untersuchen sowie zum anderen darauf, die Erfahrungen und Folgen dieser Kontakte aus der Perspektive der jungen Menschen zu erforschen. Anlass für die Vorstellung zum Projektbeginn in der ZJJ ist unser Anliegen, das Projekt in der Fachwelt bekannt zu machen, mit Einrichtungen in Kontakt zu treten und diese für die Mitwirkung im Rahmen unserer standardisierten Fragebogenerhebung zu ihren Kooperationserfahrungen mit der Polizei zu gewinnen. Wir freuen uns vor allem auch über die Bereitschaft, Kontakt zu jungen Menschen in stationären Einrichtungen zu vermitteln, um mit ihnen in Form von Interviews über ihre Erfahrungen mit der Polizei sprechen zu können.

Keywords: Forschungsankündigung, Heimerziehung, Polizeikontakte, Interaktion der Instanzen

Entscheidungen zum Jugendgericht

**Bundesgerichtshof – Beschluss vom 16.08.2023 – 5 StR 205/23 (alt: 5 StR 115/21)
Zulassung zur Teilnahme an der nicht öffentlichen Hauptverhandlung (S. 348)**

**Bundesgerichtshof – Beschluss vom 13.09.2023 – 5 StR 205/23 (alt: 5 StR 115/21)
Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld bei fehlender Erziehungsbedürftigkeit oder -fähigkeit (S. 348)**

**Schneider, A.; Kleinmann, M.; Pieplow, L.: Erziehungsgedanke und Schwere der Schuld –
Anmerkung zur Revisionshauptverhandlung und dem Beschluss des 5. Senats des BGH vom
13.09.2023 – 5 StR 205/23 (S. 354)**

**OLG Celle – Beschluss vom 27.09.2023 – 2 ORs 82/23
Revision bei unzulässiger Erweiterung der Öffentlichkeit in Jugendstrafverfahren;
Rechtsmittelbeschränkung (S. 356)**

**LG Hamburg – Beschluss vom 16.08.2023 – 627 Qs 24/23
Zur geschlossenen Unterbringung in der „Vorbewährungszeit“ (S. 359)**

Dokumentationen

Hanel, E.; Hinze, K.: Neue Entwicklungen im Jugendmedienschutz (S. 362)

**Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) über die Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit
Nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals, übersetzt von den Kooperationspartner*innen:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen e.V., Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des
Deutschen Instituts für Menschenrechte und Frankfurter Kinderbüro (S. 368)**

Tagungsberichte

Höyneck, T.; Ernst, S.: Tagungsbericht zum 32. Deutschen Jugendgerichtstag (S. 383)

Nachrichten und Mitteilungen (S. 385)

Gesetzgebungsübersicht (S. 388)

DVJJ-Veranstaltungen (S. 397)

Aktuelles aus der DVJJ (S. 398)

Kontaktadressen (S. 399)

Impressum (S. 400)